



(e)

## **Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker / Schaf buck“, Satteldorf, geänderter Aufstellungsbeschluss**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Bau- und Sozialausschuss	15.11.2022	Vorberatung	öffentlich
Geemeinderat	17.11.2022	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

### **Weitere beteiligte Ressorts**

Sitzungsvorlage für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 30.11.2022

### **I. Beschlussvorschlag**

Die Vertreter\*innen des Gemeinderats im Gemeinsamen Ausschusses werden ermächtigt, der beiliegenden Sitzungsvorlage für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim am 30.11.2022 zuzustimmen.

### **II. Sachverhalt und Begründung**

Hinsichtlich der Schilderung des Sachverhalts und der Darstellung der Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker / Schaf buck“ verwiesen.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Der Flächennutzungsplan verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.





## **Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, Änderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker / Schafbuck“, Satteldorf, geänderter Aufstellungsbeschluss**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Gemeinsamer Ausschuss der Vereinten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim	30.11.2022	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

Planzeichnung vom 20.12.2021  
Begründung vom 07.10.2022  
Umweltbericht vom 07.10.2022

### **Weitere beteiligte Ressorts**

### **I. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker / Schafbuck“ vom 20.03.2019.
2. Der Gemeinsame Ausschuss fasst den geänderten Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker / Schafbuck“ entsprechend dem Planteil vom 20.12.2021 sowie der Begründung und dem Umweltbericht jeweils vom 07.10.2022.

### **II. Sachverhalt und Begründung**

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Crailsheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss sowie in seiner Sitzung am 20.03.2019 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 07-2017 „Weilersäcker / Schafbuck“ gefasst.

Aufgrund von Änderungen am zugrundeliegenden Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ der Gemeinde Satteldorf wurde eine Überarbeitung des Planteils, der Begründung sowie des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Fläche sowie Fläche für „Aufschüttungen, Erddeponie, Rekultivierung“ dargestellt. Des Weiteren sind drei Biotop- und ein Altlastenstandort innerhalb des Geltungsbereichs gekennzeichnet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in eine Ausgleichsfläche. Die Biotop- sowie der Altlastenstandort werden übernommen.



Die Gemeinde Satteldorf plant mit dem Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung die Sicherung der Umsetzung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungen im Gemeindegebiet. Somit sollen sich künftige Ausgleichsmaßnahmen überwiegend in diesen Flächen wiederfinden bzw. durch die Umsetzung der Maßnahmen im Gebiet über ein eventuell angelegtes Ökokonto abzurechnen sein.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ der Gemeinde Satteldorf wurde am 16.05.2022 gefasst.

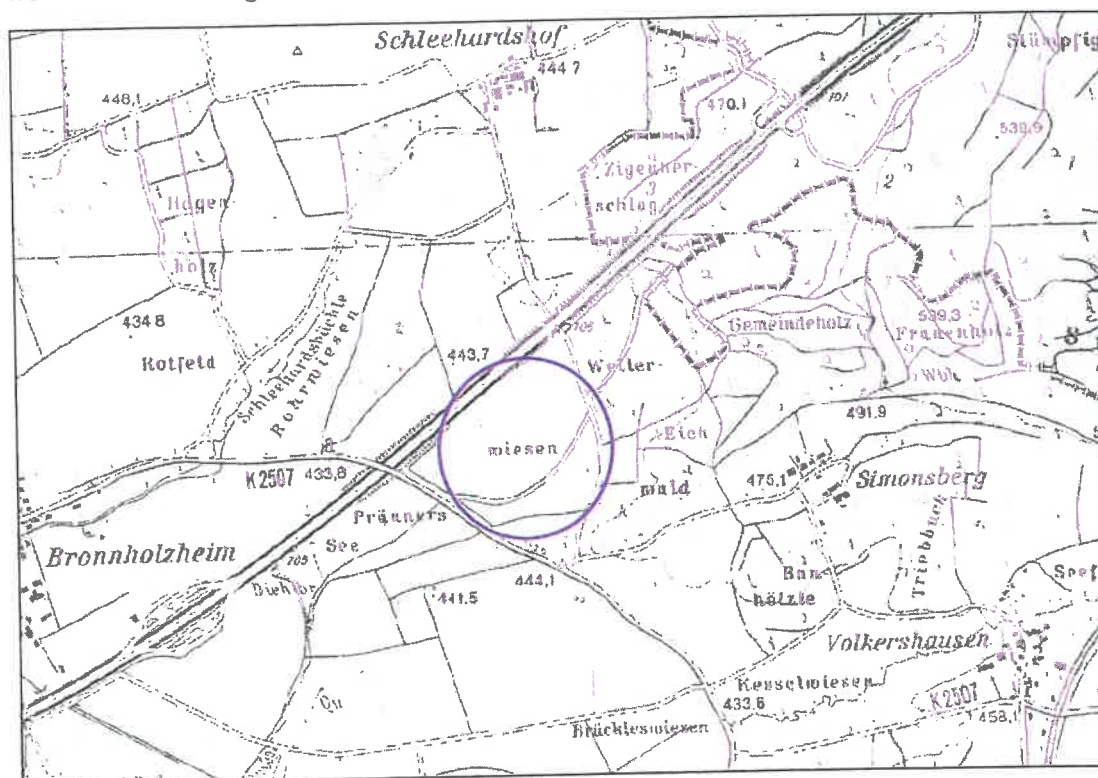


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, unmaßstäblich

### III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan verfolgt die Zielsetzung, die städtebauliche Entwicklung im gesamten Verwaltungsraum auf einer übergeordneten Ebene zu steuern.

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

FÜR DIE VEREINBARE  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
CRAILSHEIM

Änderungsverfahren 2017

Teilverwaltungsraum Satteldorf

Änderung Nr. 07-2017  
„Weilersäcker / Schafbuck“  
Ausgleichsfläche

Schleehardshof

NORDEN

Fischteich

20KV F

A6

07  
2017

K 2507




Simonsberg

Gemarkungsgrenze

Fischteichanlage

20KV

## Zeichenerklärung:

-  geplante Ausgleichsfläche
-  Geltungsbereich
-  Biotop
-  Altlastenfläche

STADT CRAILSHEIM  
SACHGEBIET: STADTPLANUNG

Plangrundlage: ALKIS 2020

M 1: 10.000

Datum: 20.12.2021

Unterschrift



# **Begründung zur Flächennutzungsplanänderung**

**Nr. 07-2017  
„Weilersäcker / Schafbuck“**

## **VVG CRAILSHEIM, Teilverwaltungsraum Satteldorf**

Planstand 07.10.2022

### **Teil A - Planungsbericht**

#### **1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung**

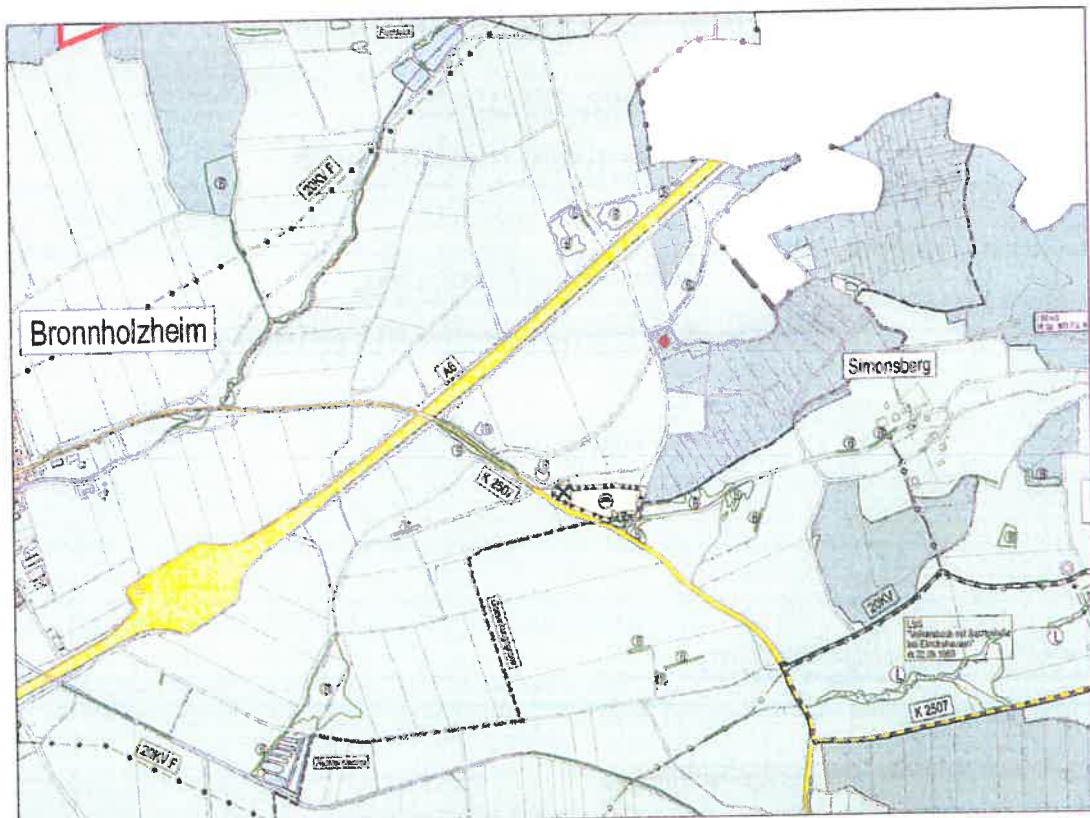
##### **1.1 Vorbereitende Bauleitplanung**

Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Fläche sowie Fläche für „Aufschüttungen, Erddeponie, Rekultivierung“ dargestellt. Des Weiteren sind drei Biotope und ein Altlastenstandort innerhalb des Geltungsbereichs gekennzeichnet. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in eine Ausgleichsfläche. Die Biotope sowie der Altlastenstandort werden übernommen.

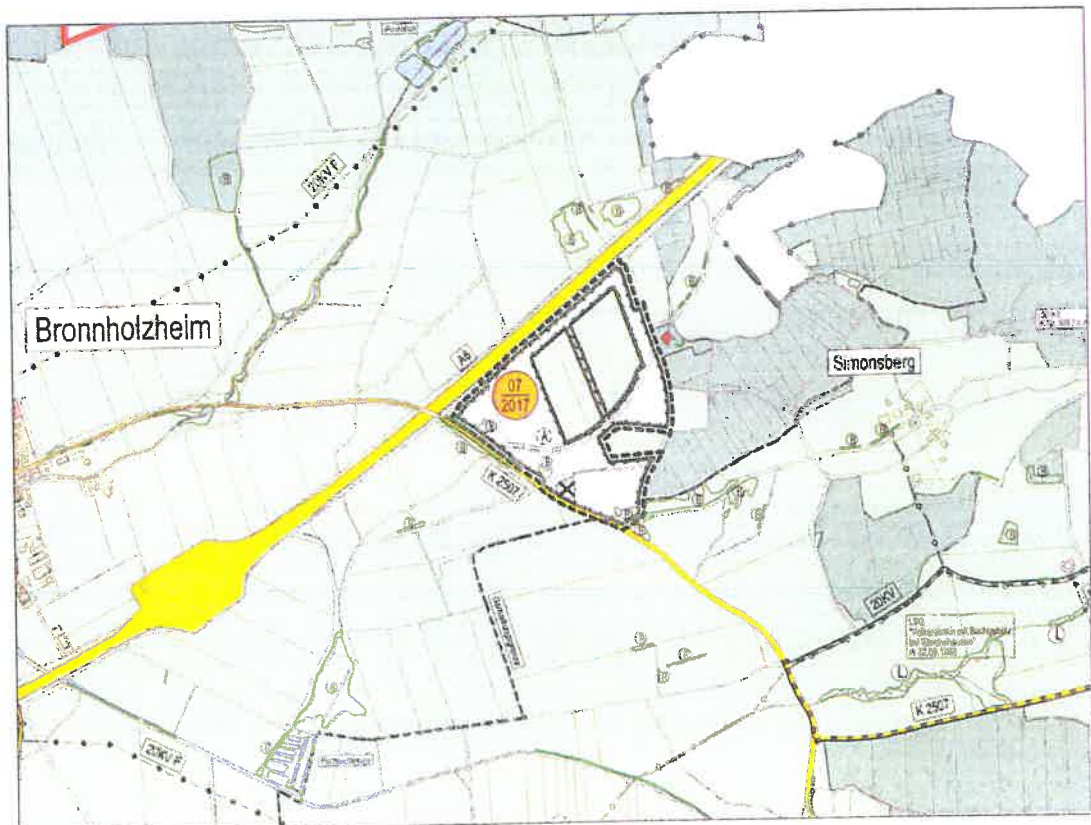
Die Gemeinde Satteldorf plant mit dem Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ sowie der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung die Sicherung der Umsetzung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungen im Gemeindegebiet. Somit sollen sich künftige Ausgleichsmaßnahmen überwiegend in diesen Flächen wiederfinden bzw. durch die Umsetzung der Maßnahmen im Gebiet über ein eventuell angelegtes Ökoko-Konto abzurechnen sein.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde am 05.12.2018, der Feststellungsbeschluss am 20.03.2019 gefasst. Aufgrund von Änderungen am zugrundeliegenden Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ wurde eine Überarbeitung der Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Diesbezüglich wird der bereits gefassten Feststellungsbeschluss aufgehoben sowie ein geänderter Aufstellungsbeschluss herbeigeführt. Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Bürgerschaft werden für nichtig erklärt.

## Gegenüberstellung Bestand und Planung



**Abbildung 01:** Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VG Crailsheim, unmaßstäblich



**Abbildung 02:** Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 07-2017, unmaßstäblich



## **1.2 Verbindliche Bauleitplanung**

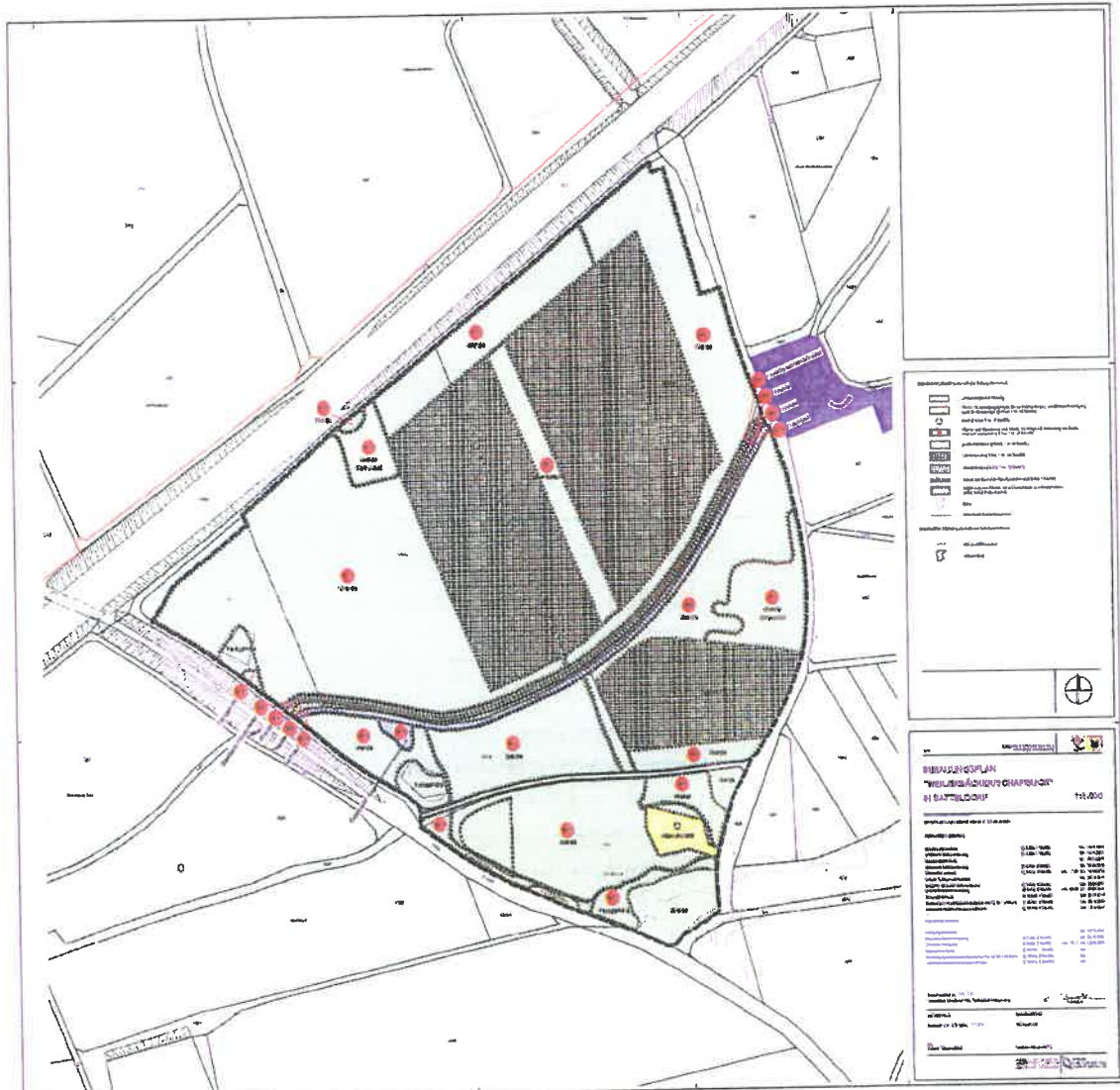
Die Gemeinde Satteldorf hat das Bebauungsplanverfahren „Weilersäcker/Schafbuck“ mit dem am 10.11.2014 gefassten Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Es folgten ein Auslegungsbeschluss 27.06.2016, ein erneuter Auslegungsbeschluss am 20.03.2017 sowie der Satzungsbeschluss am 24.07.2017. Im Anschluss wurde der Bebauungsplan von der Gemeinde Satteldorf beim Landratsamt Schwäbisch Hall zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde am 09.10.2017 erteilt. Die amtliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 13.10.2017.

Gegen den Bebauungsplan wurde ein Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim gestellt. Mit Urteil vom 09.09.2020 wurde der Bebauungsplan für unwirksam erklärt.

Die Gemeinde Satteldorf hat den Bebauungsplan entsprechend der Urteilsbegründung überarbeitet. Am 12.10.2021 wurde erneut ein Auslegungsbeschluss sowie am 16.05.2022 ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan herbeigeführt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wurden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Somit wird die Fläche entsprechend des typischen Landschaftsbildes entwickelt und dient der Bereitstellung von Maßnahmen- und Ausgleichsflächen. Zudem konzentrieren sich die geplanten Maßnahmen an einer Stelle, was eine erhebliche Erleichterung der Bewirtschaftung zur Folge hat. Durch die Realisierung der Festsetzungen wird eine hochwertige Landschaftsstruktur und Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt. Durch verschiedene Maßnahmen werden neue Biotop geschaffen. In Kombination mit den bestehenden Biotopen ist ein beidseitiger Individuenaustausch möglich. Somit entstehen naturnahe Lebensräume, welche ansonsten immer weniger Orten vorzufinden sind.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Weilersäcker / Schafbuck“ wurde auch eine Überarbeitung der Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Von den Änderungen betroffen waren sowohl den Planteil als auch die Begründung und den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung.



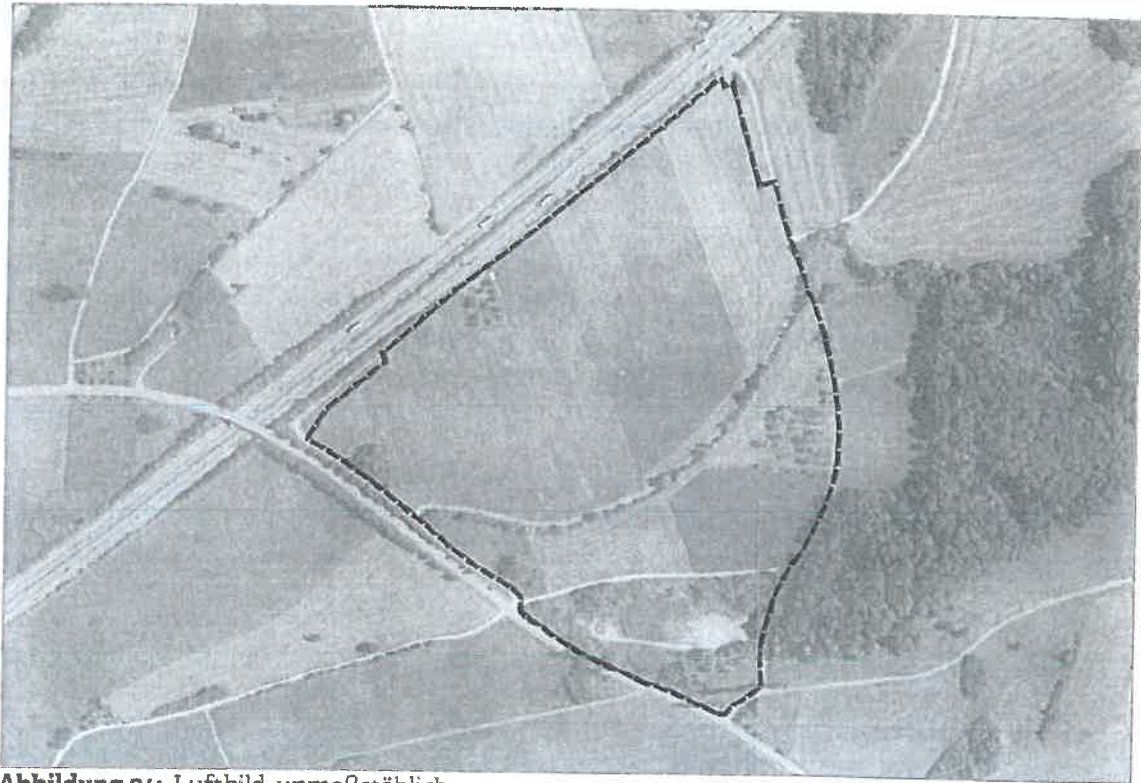
**Abbildung 03:** Planteil Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“, unmaßstäblich

### 1.3 Standort der Planung

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich im Gemeindegebiet und südlich angrenzend an die Autobahn A 6. Das Gebiet ist Teil einer bestehenden Biotop- und Lebensraumvernetzung.

Südlich im Geltungsbereich gelegen befindet sich das Gelände der Erddeponie, welche 1986 genehmigt und eingereicht wurde. Die Nutzungen als Erddeponie ist faktisch ausgelaufen. Auf dem Gelände befindet sich zudem der Sammel- und Häckselplatz des Landkreises für Baum- und Strauchschnitt. Dieser umfasst eine Fläche von circa 1.400 m<sup>2</sup>.

Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.



**Abbildung 04:** Luftbild, unmaßstäblich,  
Quelle: Begründung zum Bebauungsplan „Industriegebiet Satteldorf, 4. Änderung“

#### **1.4 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten**

##### Landesplanung

Nach Plansatz 5.3.2 (Z) des mit Verordnung vom 23.07.2002 (GBl. Nr. 9, S. 309) für verbindlich erklärten Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 sollen die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standort, die eine ökonomische und ökologische effiziente Produktion ermöglichen, zwar als zentrale Produktionsanlagen geschont werden und dürfen deswegen nur im unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden, wobei die Bodengüte dauerhaft zu bewahren ist. Um für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden im Sinne dieser zwingenden raumordnerische Vorgabe handelt es sich bei den Flächen der Vorrangflur Stufe II, als die das Plangebiet überwiegend ausgewiesen ist, jedoch nicht.

Bei der Vorrangflur Stufe II zugeordneten Flächen handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau zwar wichtig und deswegen für die landwirtschaftliche Nutzung vorzubehalten sind, jedoch diese für eine Umwidmung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Plansatz 5.3.3 (G) des LEP 2002 besagt, dass Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und zu entwickeln sind, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft möglich ist und für die Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden zu schonen sind. Da es sich jedoch um einen Planungsgrundsatz handelt, kann dieser näher ausgestaltet werden.

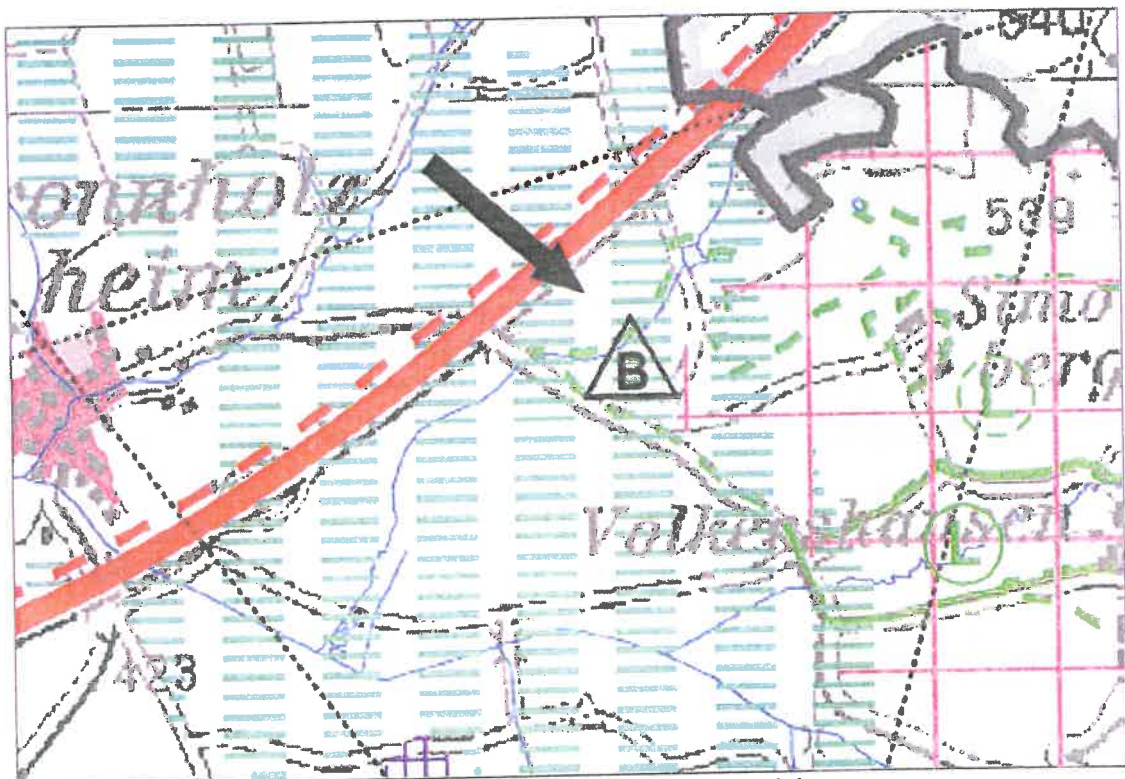
## Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich im Regionalen Grünzug. Weiterhin wird der südliche Teil als geplantes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im südlichen Bereich befindet sich ebenso die Erddeponie.

Die im Regionalplan enthaltene Ausweisung als Regionaler Grünzug dient ebenso u.a. dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Bodenerhaltung. Trotz der Einstufung als Vorrangflur ist das Plangebiet auch nicht etwa als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Ein regionalplanerischer Vorrang landwirtschaftlicher Nutzungen besteht vorliegend nicht.

Die landwirtschaftlichen Belange werden durch den Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung auch nicht unangemessen beeinträchtigt. Vielmehr ist der Großteil der Fläche weiterhin landwirtschaftlich (wenngleich mit gewissen Einschränkungen) nutzbar.

Da der Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ mit den landwirtschaftlichen Belangen abgewogene ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, ist mit Konflikten mit den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs nicht zu rechnen.

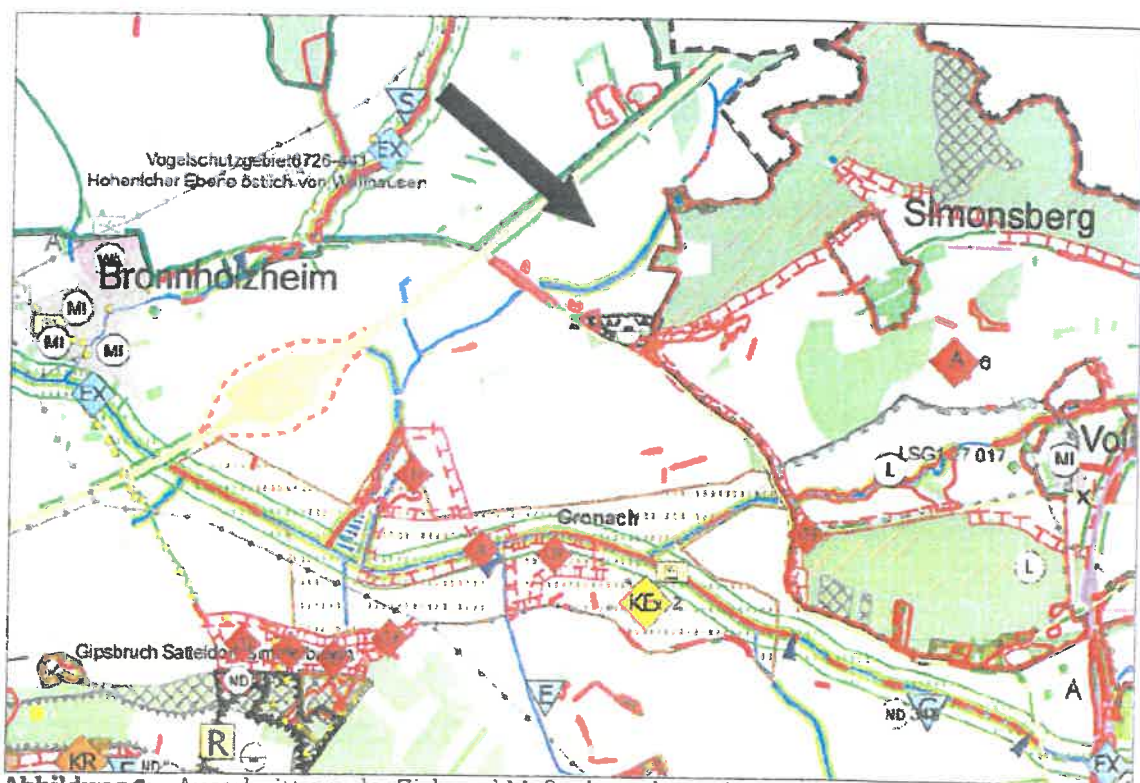


**Abbildung 05:** Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“, unmaßstäblich

## Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim unter der Kategorie „Flächen für Landwirtschaft“ als „Acker“ und „Grünland“ sowie der Diehlbrunnenbach, welcher durch das Plangebiet verläuft, unter der Kategorie „Wasserhaushalt“ als „Bach“ bzw. „Fließgewässer mit Gehölzen“ dargestellt. Ferner befinden sich mehrere geschützte Biotope unter der Kategorie „Biotopflächen/ Biotopstrukturen/ Biotopschutz“ innerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren kommen auch „Feldgehölze / Hecken / Gebüsch“, „Streuobst“ sowie „Ruderalvegetation“ vor. Unter der Rubrik „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ ist ein Teil der Fläche als „Bestehende Aufschüttungsfläche“ gekennzeichnet.

Unter der Überkategorie „Ziele und Maßnahmen“ ist ein Teil des Geltungsbereichs als „Geplantes Landschaftsschutzgebiet“ der Kategorie „Hinweise für geplante Schutzgebiete“ zugeordnet.



**Abbildung 6:** Ausschnitt aus der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich

## **2. Städtebauliche Konzeption**

### **2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes / der Flächennutzungsplanänderung sind weder eine Bebauung noch eine weitere Erschließungsaufwendungen vorgesehen. Die Fläche dient zur Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- bzw. Aufwertungsmaßnahmen.

## 2.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen

Parallel zum Bebauungsplan wurde von Büro Gekoplan, Oberrot, ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist auf den 04.05.2021 datiert.

Auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplans wurden die folgenden Ziele / Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- Feldlerche und Extensivierung  
(Maßnahme M1 „Anlage eines brache- bzw. Blühstreifens);
- Extensive Mahd oder extensive Beweidung  
(Maßnahmen M2, M3, M4, M6, M14 u. M19);
- Extensive Mahd oder extensive Beweidung mit Pflege der Streuobstbestände  
(Maßnahmen M7 u. M18);
- Einsaat Fettwiese und extensive Mahd oder extensive Beweidung  
(Maßnahmen M8, M12, M17 u. M20);
- Beweidung  
(Maßnahmen M9, M10 und M21);
- Feldgehölze  
(Maßnahme M11);
- Gewässer  
(Maßnahmen M5, M13 u. M16);
- Sukzession  
(Maßnahme M15).

## 3. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 20,25 ha.

Bisherige Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche und Fläche für „Aufschüttungen, Erddeponie, Rekultivierung“
Geplante Flächennutzungsplanänderung, Darstellung als	Ausgleichsfläche

#### **4. Fachgutachten**

Pflege- und Entwicklungsplan des Büros Gekoplan, Oberrot, vom 04.05.2021.

#### **5. Auswirkungen der Planung**

##### **5.1 Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“**

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden die Biotoptypen stark ausgebauter Bachabschnitt, Entwässerungsgaben, Acker, Fettwiese mittleren Standorte, Grünlandansaat, Ruderalvegetation, ausdauernde Ruderalvegetation, Magerrasen basenreicher Standorte, Feldgehölze, Gebüsche mittlerer Standorte, Streuobstbestand, völlig versiegelte Straßen und Plätze, Schotterwege und Häckselplatz kartiert.

Die nach § 33 NatSchG besonders geschützten Biotope Nr. 6826-127-0658 („Feldgehölz I nw. Simonsberg“), Nr. 6826-127-0661 („Feldgehölz II nw. Simonsberg“) und Nr. 6826-127-0656 („Magerrasen westl. Simonsberg“) werden durch die Planung tangiert bzw. liegen innerhalb des Plangebiets.

Innerhalb des Gebiets wurden 16 Brutvogelarten nachgewiesen. Darunter die Feldlerche, welche der Gefährdungskategorie „Gefährdet“ nach der Rote Liste zugeordnet ist sowie vier weitere Vogelarten, welche auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt werden. 18 weitere Vogelarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. haben ihr Brutrevier am Rand, wenig außerhalb des Plangebiets.

Weiterhin konnte innerhalb des Plangebiets der Große Wiesenkopf und der Dunkle Wiesenkopf-Ameisenbläuling nachgewiesen werden.

Ziel der Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse sowie die Förderung der streng geschützten Tierarten. Dies wird vor allem durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erreicht. Des Weiteren wird der Diehlbrunnenbach teilweise renaturiert.

##### **5.2 Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“**

Das Plangebiet befindet sich in den Naturräumen „Frankenhöhe“ und „Hohenloher-Haller-Ebene“. Der geologische Untergrund besteht aus Gipskeuper.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich die Altlastenfläche Objektnummer 1270000000227, „Schafbuck“. Die Altablagerung ist mit dem Handlungsbedarf „B“ (= Belassen, bei der derzeitigen Nutzung) mit Entsorgungsrelevanz bewertet.

Durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs können die Bodenfunktionen erhalten oder verbessert werden. Im Bereich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland wirken sich die Maßnahmen positiv auf das Schutzgut Boden aus.

### **5.3 Belange des Schutzguts „Wasser“**

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb des Plangebiet noch werden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung tangiert.

Der stark ausgebaute und begradigte Diehlbrunnenbach verläuft innerhalb des Geltungsbereichs.

Durch die Anlage eines Tümpels sowie flacher Uferzonen am Diehlbrunnenbach kann eine Verbesserung des Wasserhaushalts herbeigeführt werden. Ebenso wirkt sich die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

### **5.4 Belange des Schutzguts „Lift / Klima“**

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Autobahn und ist an den Randbereichen vorbelastet. Im Geltungsbereich befinden sich vor allem Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der Nutzung kann von einer nächtlichen Ausstrahlung und damit der Bildung von Kaltluft auf der Fläche ausgegangen werden

Die geplanten Maßnahmen können eine Verbesserung des Kleinklimas herbeiführen.

### **5.5 Belange des Schutzguts „Landschaft“**

Es handelt sich um Wiesen- und Ackerflächen, welche in der Flurbilanz als Vorrangstufe II eingestuft sind. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen eine geringe Eigenart auf. Im Nordwesten grenzt die Bundesautobahn A6 direkt an den Geltungsbereich an. Nach Südosten hin finden sich vereinzelt Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs.

Das Landschaftsbild kann durch die geplanten Maßnahmen stellenweise verbessert werden.

### **5.6 Belange der „Wechselwirkungen / Biologische Vielfalt“**

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet.

### **5.7 Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter“**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Das Vogelschutzgebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich Wallhausen“ beginnt unmittelbar nördlich der Autobahn und ist somit durch die Autobahn vom Geltungsbereich getrennt.

### **5.8 Belange des Schutzguts „Mensch“**

Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen im Geltungsbereich.



Der nördliche Teil des Geltungsbereichs ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn vorbelastet und nur bedingt für die Naherholung geeignet. Die vorhandenen Wege weiter südlich im Geltungsbereich können für die Naherholung genutzt werden.

Die geplanten Maßnahmen machen das Gebiet attraktiver und wirken sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

Durch die Planung ist mit keinen Immissionen zu rechnen.

#### **5.9 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Die Flächennutzungsplanänderung hat folglich keine Auswirkungen oder Einschränkungen auf die Schutzgüter.

#### **5.10 Belange der „Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern“**

Durch die Planung ist mit keinen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

#### **5.11 Belange der „Erneuerbaren Energie“**

Im Rahmen der erneuerbaren Energie werden die überplanten Flächen nicht genutzt.

## **Teil B – Umweltbericht**

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Ausgleichsfläche Weilersäcker / Schafbuck“, Nr. 07-2017.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 07.10.2022 beigelegt.

## **Teil C – Zusammenfassende Erklärung**

- Nach Abschluss des Verfahrens -

Aufgestellt:  
Stadt Crailsheim  
Ressort Stadtentwicklung  
Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 07.10.2022

.....  
Andreas Groß M. Eng.



## UMWELTBERICHT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „WEILERSÄCKER / SCHAFFBUCK“



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>1</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>4</b>
<b>1. Allgemein</b>	<b>4</b>
1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.2 Städtebauliche Konzeption	6
1.3 Geltungsbereich und Flächenbedarf	6
<b>2. Übergeordnete Planungen</b>	<b>8</b>
2.1 Regionalplanung	8
2.2 Landschaftsplanung	8
<b>3. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung</b>	<b>10</b>
3.1 Untersuchungsgebiet	10
3.2 Untersuchungsumfang	10
3.3 Fachgutachten	10
<b>4. Schutzvorschriften und Restriktionen</b>	<b>11</b>
4.1 Schutzgebiete	11
4.2 Biotopschutz	11
4.3 Biotopverbund	12
4.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	13
4.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	13
4.6 Artenschutz	13
4.6.1 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	13
4.6.2 Prognose der Betroffenheit	15
4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	16
4.6.4 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	16
4.7 Gewässerschutz	16
4.8 Denkmalschutz	16
4.9 Immissionsschutz	16
4.10 Landwirtschaft	16
4.11 Wald und Waldabstandsflächen	17
4.12 Altlasten	17
<b>5. Beschreibung der Umweltauswirkungen</b>	<b>17</b>
5.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	17
5.1.1 Schutzgut Mensch	17
5.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
5.1.3 Schutzgut Boden	19
5.1.4 Schutzgut Fläche	20
5.1.5 Schutzgut Wasser	21
5.1.6 Schutzgut Klima und Luft	21
5.1.7 Schutzgut Landschaft	21
5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
5.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
5.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	22
5.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	23
5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten	23
5.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung	23

<b>6. Maßnahmenkonzeption</b>	<b>23</b>
6.1 Maßnahmen gemäß Biotopschutz	24
6.2 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	24
6.3 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	24
6.4 Maßnahmen für Krisenfälle	24
<b>7. Zusätzliche Angaben</b>	<b>25</b>
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	25
7.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes	25
7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	25
7.4 Zusammenfassung	25

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Gesamtübersicht der Vorschlagsflächen zum BP "Gewerbepark Satteldorf II"	5
Bild 2: Ausschnitt Untersuchungsgebiet potenzieller Ausgleichsflächen zum BP „Gewerbepark Satteldorf II“	5
Bild 3: Geltungsbereich, 1:1500	7
Bild 4: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	9
Bild 5: Landschaftsplan der VVG Crailsheim, 1:20.000	9
Bild 6: Karte der Reviermittelpunkte der Brutvögel im Bereich des Plangebietes	14
Bild 7: Karte der Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und dem dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings	15

## VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separates Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und ggf. Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

## UMWELTBERICHT

### 1. Allgemein

#### 1.1 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Satteldorf plant mit einem Bebauungsplan die Sicherung der Umsetzung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bauungen im Gemeindegebiet. Somit sollen sich zukünftige Ausgleichsmaßnahmen überwiegend in diesen Flächen wiederfinden bzw. durch die Umsetzung der Maßnahmen im Gebiet über ein eventuell angelegtes Ökokonto abzurechnen sein.

Die Gemeinde Satteldorf entwickelt sich stetig. Um diese Entwicklung nicht zu beeinträchtigen möchte man langfristig planen. Dazu gehört auch eine vorausschauende Planung bezüglich möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB wird diese Möglichkeit durch den Gesetzgeber bereitgestellt: *„Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.“*

Wie im § 1 Abs. 5 BauGB dargestellt, sollen *„die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt, (...) gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (...), sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“*. Im dargestellten Geltungsbereich werden zukünftig Maßnahmenflächen festgesetzt. Somit wird die Fläche entsprechend des typischen Landschaftsbildes entwickelt und dient der Bereitstellung von Maßnahmen- und Renaturierungsflächen. Zudem konzentrieren sich die geplanten Maßnahmen an einer Stelle, was eine erhebliche Erleichterung der Bewirtschaftung zur Folge hat. Daraus resultierend entsteht auch aufgrund umliegender bestehender Ausgleichsmaßnahmen ein großer hochwertiger ökologischer Lebensraum.

Das Plangebiet ist nordöstlich im Gemeindegebiet und südlich angrenzend an die A 6 gelegen. Die Fläche zeichnet sich durch ihre besondere Lage aus. Sie ist Teil einer bestehenden Biotop- und Lebensraumvernetzung. Der durchquerende Diehlbrunnenbach stellt eine wichtige Verbindung zu dem nordöstlich angrenzenden flächenhaften Naturdenkmal (Weiher in den Weilerwiesen) dar. Zudem befinden sich drei Biotope im Gebiet (zwei Feldgehölze und ein Magerrasen), weitere Biotope sind an das Gebiet angrenzend. Unter anderem in dem Biotop „Magerrasen westlich Simonsberg“ wurden bereits umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Sie zeigen, dass auch besonders und streng geschützte Arten (Blindschleiche und Zauneidechse) im Gebiet ansässig sind. Diese gilt es besonders zu schützen. Nördlich der Autobahn gelegen, also in direktem Bezug zum Plangebiet, befindet sich ein Vogelschutzgebiet (SPA - Special Protected Area). Die Fläche der vorliegenden Planung befindet sich im direkten Zugkorridor. Etwa 600 m südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (Volkersbach mit Bachgehölz). Diese besondere Beschaffenheit der Schutzgebiete gilt es mit diesem Verfahren zu stärken sowie die Biotopvernetzung der bestehenden Lebensräume gezielt auszubauen.

Zudem kommen südlich anschließend zwei bestehende Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Gewerbepark Satteldorf II“ (Inkrafttreten: 03.08.2012). Diese Fläche hat sich aufgrund einer ausführlichen Flächenanalyse im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ergeben. Es wurden dazu 16 potenzielle Flächen im gesamten Gemeindegebiet ausführlich untersucht. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit und einer bestehenden Flachlandmähwiese hat man sich für Flächen südlich des nun geplanten Gebietes entschieden (Flächen 2 und 4 auf den beiden nachfolgenden Karten).





Bild 1: Gesamtübersicht der Vorschlagsflächen zum BP "Gewerbepark Satteldorf II"

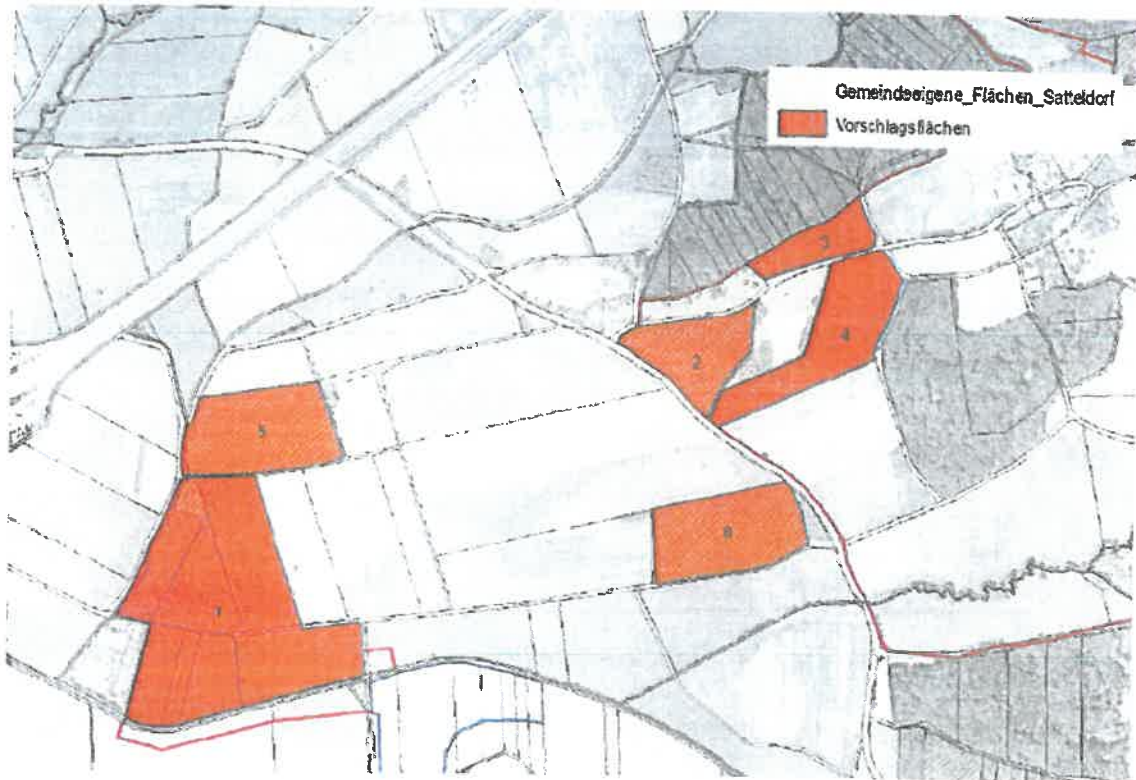


Bild 2: Ausschnitt Untersuchungsgebiet potenzieller Ausgleichsflächen zum BP „Gewerbepark Satteldorf II“

Diese Festlegung wurde unabhängig von der nun vorliegenden Planung getroffen. Jedoch bietet es sich an, die inzwischen entwickelte Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Satteldorf II“ durch die vorliegende Planung weiter auszubauen und mit anderen ökologisch hochwertigen Bereichen zu vernetzen. Diese Vernetzung findet durch Festsetzungen von Maßnahmen im parallel aufgestellten Bebauungsplan statt. Durch die Realisierung der Festsetzungen wird eine hochwertige Landschaftsstruktur entwickelt. Der Bebauungsplan setzt die im zugehörigen Pflege- und Entwicklungsplan beschriebenen Maßnahmen als rechtliche Grundlage fest.

Südlich im Geltungsbereich gelegen befindet sich das Gelände der Erddeponie, welche 1986 genehmigt und eingerichtet wurde. Die Nutzung als Erddeponie ist faktisch ausgelaufen. Demzufolge besteht die Anforderung die Erddeponie zu rekultivieren. Entsprechende Maßnahmen werden in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden, um die Landschaft und den Lebensraum erheblich mit aufzuwerten. Auf dem Gelände befindet sich zudem der Sammel- und Häckselplatz des Landkreises für Baum- und Strauchschnitt. Dieser umfasst eine Fläche von circa 1.400 m<sup>2</sup>.

Auf Grundlage der aufgezählten naturschutzrechtlich bedeutenden Faktoren hat der Gemeinderat Satteldorf beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um einen weiteren sehr wichtigen Verknüpfungspunkt zur Stärkung der bestehenden Strukturen zu schaffen. Zudem können durch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen künftige Bauvorhaben gezielt ausgeglichen werden. Dies erfolgt über eine Verbuchung auf dem Ökokonto. Umgesetzte Maßnahmen werden auf dem Ökokonto gutgeschrieben und können zum entsprechenden Zeitpunkt (Bedarf aufgrund einer Planung von bspw. Gewerbe- oder Wohnbaufläche) abgebucht werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung resultieren verschiedenste Vorteile:

- die vorhandenen umliegenden und im Geltungsbereich schützenswerten Gebiete werden nicht beeinträchtigt, sondern erheblich gestärkt und mit umliegenden Gebieten vernetzt,
- die aktuell als Acker genutzten Flächen zeigen ein hohes Aufwertungspotenzial auf und werden zu hochwertigen Flächen entwickelt,
- verschiedene Ausgleichsflächen, neue wie auch bestehende, konzentrieren sich in einem Bereich und haben somit einen wesentlich geringeren Pflegeaufwand zur Folge, als über das Gemeindegebiet verteilte Flächen,
- ein Teil der Grundstücke befindet sich in Besitz der Gemeinde Satteldorf und
- der zukünftige Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen wird gedeckt.

Grundlage für den parallel erstellten Bebauungsplan ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (GEKOPLAN, Oberrot, 2021), der jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist.

## 1.2 Städtebauliche Konzeption

Im Plangebiet ist weder eine Bebauung, noch eine weitere Erschließung vorgesehen. Das Plangebiet dient zur Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen, welche in ein Ökokonto aufgenommen werden können.

## 1.3 Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des parallel erstellten Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 20,25 ha.

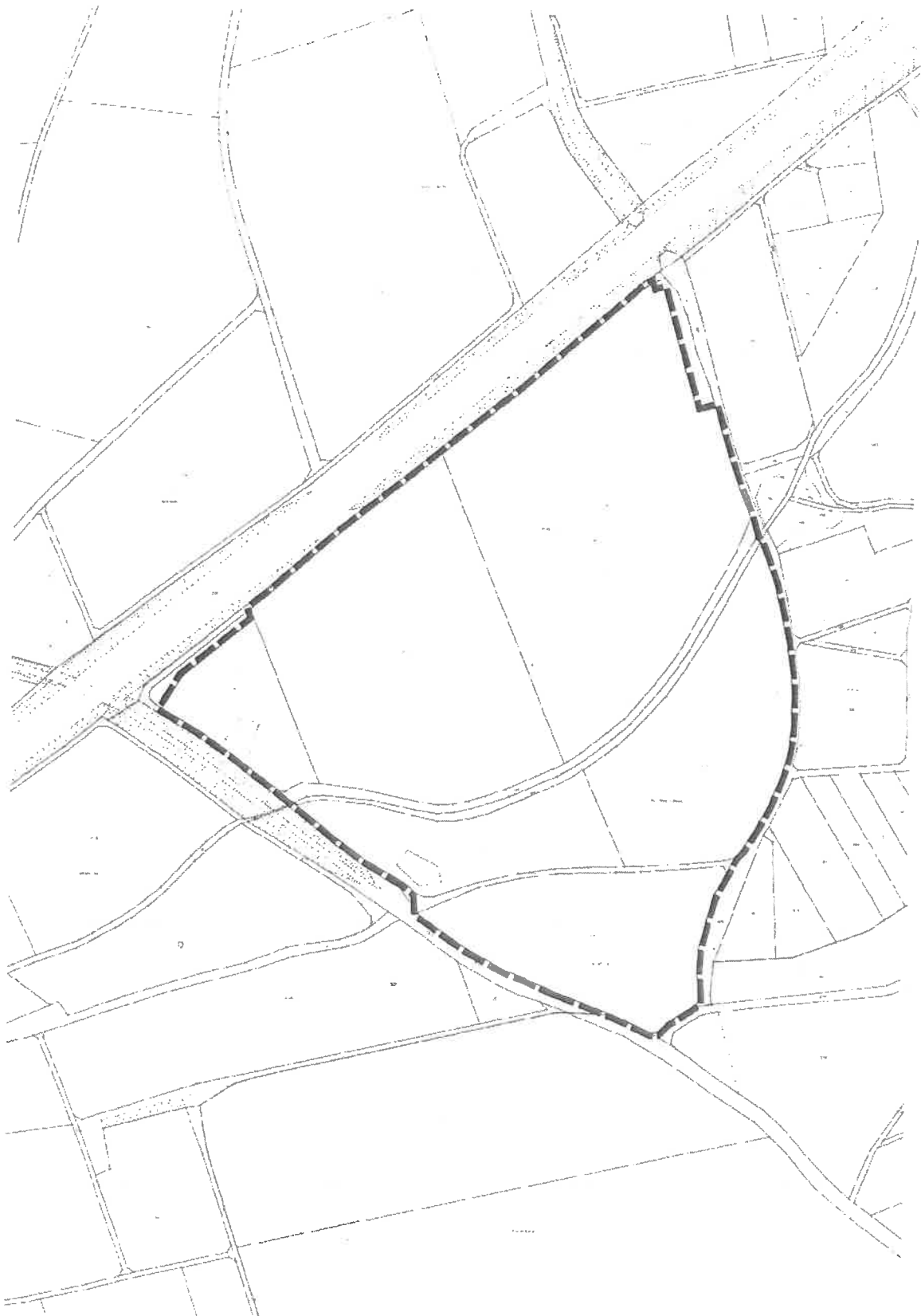


Bild 3: Geltungsbereich, 1:1500

## 2. Übergeordnete Planungen

### 2.1 Regionalplanung

In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn - Franken 2020“ ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Geltungsbereich befindet sich im regionalen Grünzug. Weiterhin wird der südliche Teil als geplantes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im südlichen Bereich befindet sich eine Erddeponie.

Die im Regionalplan enthaltene Ausweisung als regionaler Grünzug dient ebenso u. a. dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Bodenhaltung (Tabelle 3: Begründung der regionalen Grünzüge, S. 80 ff). Trotz der Einstufung als Vorrangflur ist das Plangebiet auch nicht etwa als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Ein regionalplanerischer Vorrang landwirtschaftlicher Nutzung besteht vorliegend nicht.

Die landwirtschaftlichen Belange werden durch die geplanten Nutzungen auch nicht unangemessen beeinträchtigt. Vielmehr ist der Großteil der Flächen weiterhin landwirtschaftlich (wenngleich mit gewissen Einschränkungen) nutzbar.

Da die vorgesehene Planung mit den landwirtschaftlichen Belangen abgewogene ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, ist mit Konflikten mit den Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges nicht zu rechnen.

### 2.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan VVG Crailsheim wurde vom Büro „Prof. Schmid | Treiber | Partner“ aus Leonberg im Jahr 2011 erstellt. Die Schutzgüter werden einzeln betrachtet, genauso wie die eingriffsrelevanten Nutzungen, der Raumwiderstand und die Ziele und Maßnahmen. Die Gesamtkarte als Ergebnis hieraus ist als „Bild 4“ weiter unten abgebildet und wird im Folgenden textlich erläutert.

Vorbehaltlich der nicht immer ganz eindeutigen Farbzuzuweisung sind nachfolgende Punkte im Landschaftsplan VVG Crailsheim dargestellt.

Als Überkategorie „Bestand“ sind folgende Flächen bzw. Kategorien verzeichnet:

- In „Flächen für die Landwirtschaft“ sind „Acker“ und „Grünland“ für den Geltungsbereich verzeichnet.
- Unter „Wasserhaushalt“ ist der Diehlbrunnenbach, der das Plangebiet durchfließt, als „Bach“ bzw. „Fließgewässer mit Gehölzen“ dargestellt.
- Es befinden sich mehrere geschützte Biotope unter der Kategorie „Biotopflächen / Biotopstrukturen / Biotopschutz“ innerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren kommen auch „Feldgehölz / Hecken / Gebüsch“, „Streuobst“ sowie „Ruderalvegetation“ vor.
- Unter der Rubrik „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ ist ein Teil der Fläche als „Bestehende Aufschüttungsfläche“ gekennzeichnet.

Als Überkategorie „Ziele und Maßnahmen“ sind folgende Flächen bzw. Kategorien verzeichnet:

- Ein Teil des Geltungsbereiches ist als „Geplantes Landschaftsschutzgebiet“ der Kategorie „Hinweise für geplante Schutzgebiete“ zuzuordnen.

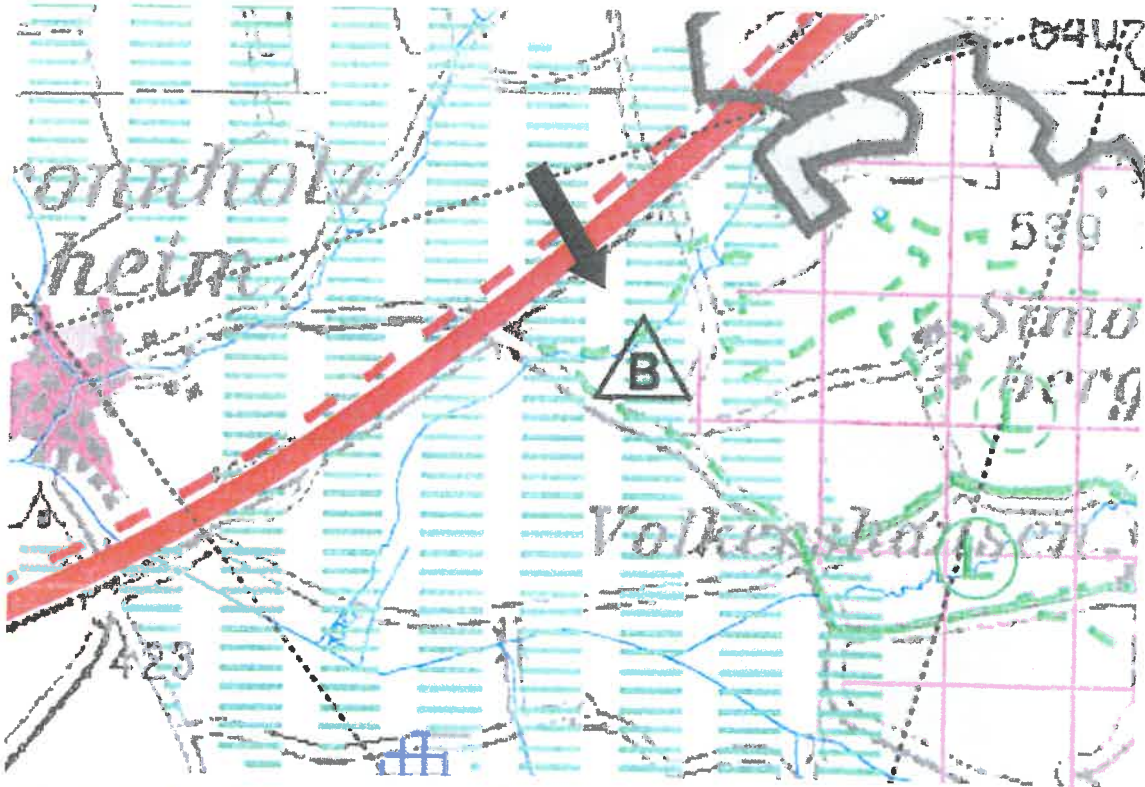


Bild 4: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

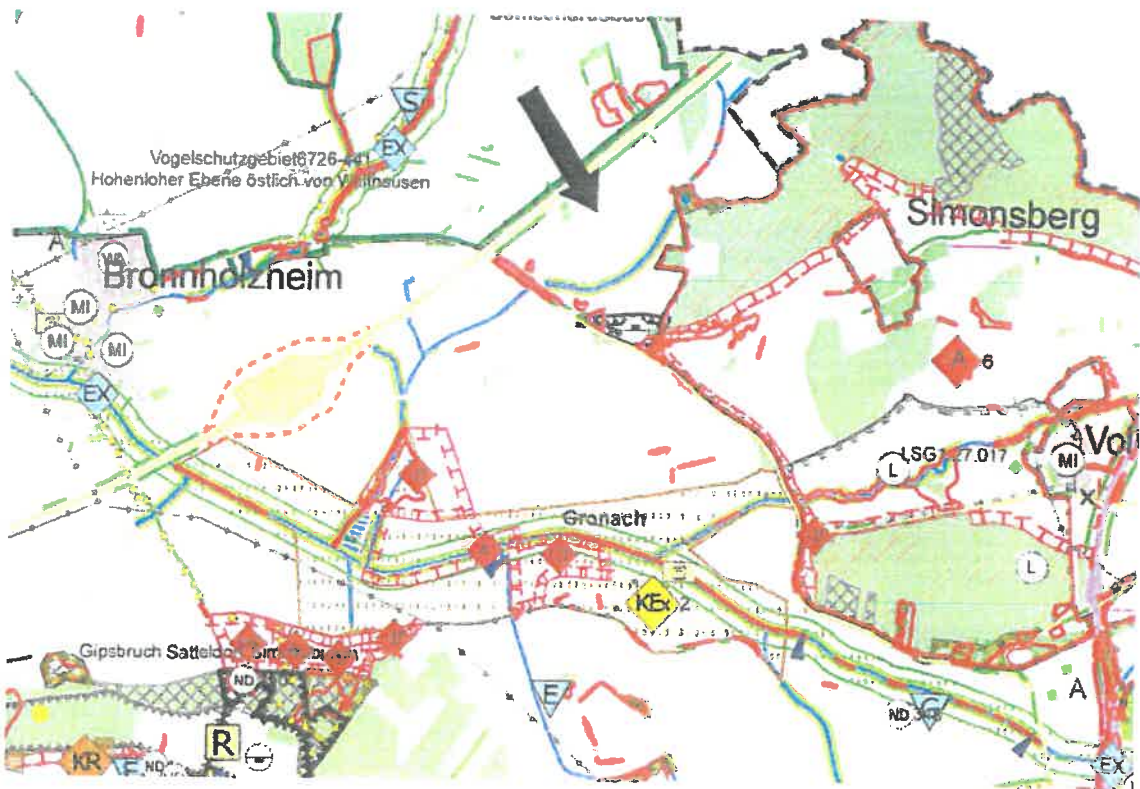


Bild 5: Landschaftsplan der VVG Crailsheim, 1:20.000

### 3. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

#### 3.1 Untersuchungsgebiet

Das ca. 20 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Satteldorf am Übergang der zwei naturräumlichen Großlandschaften "Fränkisches Keuper-Lias-Land" und "Neckar-Tauber-Gäuplatten". Betroffen sind die beiden Naturräume "Frankenhöhe" und "Hohenloher-Haller-Ebene".

Im Norden grenzt das Plangebiet an die A6 Heilbronn-Nürnberg an. Im Südwesten begrenzt die Kreisstraße 2507 zwischen Bronnholzheim und Volkershausen das Gebiet. Im Osten verläuft ein Fahrweg zwischen der K 2507 und dem Schleehardshof im Norden.

Das Plangebiet liegt am Übergang zwischen dem bewaldeten Anstieg zur Frankenhöhe und der Hohenloher Ebene und fällt von Osten nach Westen von max. 447 m ü. N.N. auf 432 m ü. N.N. ab.

Von Nordost nach Südwest quert der ausgebaute und begradigte Diehlbrunnenbach die weitgespannte Senke.

Das Gebiet wird überwiegend mit Ackerflächen und Mähwiesen landwirtschaftlich genutzt. Im Westen stocken zwei Feldgehölze. Weitere Gehölze befinden sich im Bereich der ehemaligen Erddeponie, die heute als Häckselplatz der Gemeinde genutzt wird. Dem Häckselplatz schließt sich nach Süden eine Heidefläche mit Magerrasen an.

Nach der geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg (1:200.000) treten die Gesteine des Gipskeupers bodenbildend im Gebiet auf.

#### 3.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung von 2015 durch das Büro GEKOPLAN. Außerdem wurden Kartierungen zu Brut- und Gastvögel durch Frau Mühlberger sowie Kartierungen zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchgeführt.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall Folgendes zu beachten:

- Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich Wallhausen“
- nach § 32 NatSchG B.-W. geschützte Biotope:  
Nr. 6826-127-0658 „Feldgehölz I nw. Simonsberg“  
Nr. 6826-127-0661 „Feldgehölz II nw. Simonsberg“

#### 3.3 Fachgutachten

Fachgutachten liegen keine vor und wurden im Zuge des parallel erstellen Bebauungsplanes nicht notwendig.

Das Büro GEKOPLAN (Oberrot) legte 2021 einen Pflege- und Entwicklungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes vor. Dieser ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

## 4. Schutzvorschriften und Restriktionen

### 4.1 Schutzgebiete

#### **Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete**

Natura 2000 Gebiete und Vogelschutzgebiete liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches werden jedoch von der Planung berührt.

Das Vogelschutzgebiet 6726-441 „Hohenloher Ebene östlich Wallhausen“ beginnt unmittelbar nördlich der Autobahn und ist somit nur durch die Autobahn von der geplanten Ausgleichsfläche getrennt.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturdenkmale**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

### 4.2 Biotopschutz

Folgende nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope werden durch die Planung tangiert bzw. liegen innerhalb des Plangebietes:

Nr. 6826-127-0658 „Feldgehölz I nw. Simonsberg“  
geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

**Biotopbeschreibung:** Das dicht gewachsene Feldgehölz steht inselartig in einer Mähwiese. Es besteht dominant aus einer dichten Strauchschicht, in der Weißdorn in Baumform vorkommt. Im Feldgehölz standen früher eine Feldscheune, die inzwischen eingestürzt ist. Der Boden im Feldgehölz ist offen, am Rand wird es von einem schmalen Brennesselbestand gesäumt. Zur umgebenden Mähwiese wird das Feldgehölz in unregelmäßigen Abständen zurück geschnitten. Im Westen verläuft nach 4 m ein asphaltierter Feldweg in SO-NW Richtung.

Das Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

- Nr. 6826-127-0661 „Feldgehölz II nw. Simonsberg“  
geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

**Biotopbeschreibung:** Das wechselnd dicht und hoch gewachsene Feldgehölz steht in der Form eines nach Nordosten spitz laufenden Dreiecks in einer Geländemulde: Nach Norden und Osten schließt ein Acker an, nach Süden und Westen Brachland. Dominanten Baumart des Feldgehölzes ist der Feld-Ahorn. Zwei Weißdorn-Sträucher kommen auch in der Baumform vor. Zum Rand des Feldgehölzes verdichtet sich die sonst lückige Strauchschicht zunehmend. Im Feldgehölz, das keine Bewirtschaftung erkennen lässt, liegt Totholz. Umgeben ist das Feldgehölz von Brennesseln.

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.

- Nr. 6826-127-0656 „Magerrasen westl. Simonsberg“ geschützt als Magerrasen einschließlich ihrer Staudensäume

Die Magerrasen basenreicher Standorte breiten sich auf einem Südhang auf beiden Seiten einer asphaltierten Straße auf extensiv vom Wanderschäfer beweideten Flächen aus. Die östliche Teilfläche südlich der Straße ist durch eine Lücke von 12 m Länge unterbrochen, setzt sich danach hangabwärts noch kleinflächig fort. Dieser Teilbiotop ist durch den Verbund geschützt. Nach Westen folgt dann nach einer Gehölzinsel und einem schmalen Wiesenstreifen ein Acker. An den Acker schließt nach Westen ein weiterer Magerrasen an, der nach Norden, Westen und Süden durch zwei zusammenlaufende Straßen begrenzt wird. Auf dieser Teilfläche stehen einzelne Wacholdersträucher. Nördlich der Straße, die den Biotop teilt, stehen im Magerrasen einzelne Pappeln. Diese Teilfläche endet im Norden vor einem Wald. Vom Waldrand dringen stellenweise durch Sukzession Gehölze in den Magerrasen vor. Nach Westen ist diese Teilfläche durch eine von der erstgenannten Straße nach Norden abzweigende weitere asphaltierte Straße unterbrochen. Dieser Magerrasen geht im Westen und Norden fließend in nicht geschützte Wiesenflächen über. Alle fünf Teilbiotope weisen einen artenreichen Pflanzenbestand auf. Stellenweise kommen Pflanzen der Magerrasen bodensaurer Standorte vor, die auf eine punktuelle oberflächliche Bodenversauerung hinweisen. Die beiden südöstlichsten Teilflächen sind auf einer vor längerer Zeit aufgefüllten Fläche entstanden und weisen noch nicht die schonungsbedürftigen Pflanzenarten auf, die auf den übrigen Biotopflächen vorkommen. Bei bleibender extensiver Bewirtschaftung ist eine Ansiedlung dieser Pflanzenarten möglich. Der gesamte Biotop stellt einen ökologisch wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Das Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung und guter Ausprägung. Durch die flächige Ausbreitung und die artenreiche Ausbildung mit Vorkommen schonungsbedürftiger Arten ist dieses Biotop von besonderer Bedeutung.

### 4.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500 m und 1.000 m) dargestellt.

#### **Bestand**

Es befindet sich eine Kernfläche mittlere Standorte innerhalb des Geltungsbereiches. Dieser ist mit Suchräumen mit weiteren Kernflächen außerhalb des Geltungsbereiches verbunden.

#### **Prognose**

Die Flächen werden nicht beeinträchtigt. Die Planung verbessert den Zustand des Biotopverbundes nachhaltig.



#### 4.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Es befinden sich zwei nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestände innerhalb des Geltungsbereiches.

##### **Bestand**

Südlich des Diehlbrunnenbachs am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Streuobstbestand innerhalb der dortigen Mähwiese. Es handelt sich um einen alten Baumbestand, vorwiegend mit Apfelbäumen. Ein weiterer kleiner Streuobstbestand mit ebenfalls altem Baumbestand stockt in einer kleinen Mähwiese zwischen Ackerflächen am Nordrand des Gebietes vor der Autobahn.

##### **Prognose**

Die Streuobstbestände bleiben durch das Vorhaben weiter erhalten, werden sogar stellenweise erweitert.

#### 4.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz) geschützt sind. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

#### 4.6 Artenschutz

##### 4.6.1 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Aufgrund der Nähe zu dem Vogelschutzgebiet wurden im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans die Brut- und Gastvögel des Gebietes zwischen Anfang April und Ende Juni 2015 kartiert. Weiterhin wurden die Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) erfasst und zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) die Pflanzen, welche von dem Falter als Eiablagepflanze genutzt werden, auf fliegende oder eiablegende Falter überprüft.

##### **Vögel**

Bei der Kartierung wurden innerhalb des Plangebietes insgesamt 16 Brutvogelarten nachgewiesen. Eine hohe Brutvogeldichte besteht in dem Streuobstbestand am Westrand, entlang des Gehölzstreifens am Diehlbrunnenbach und in den Gehölzen im Bereich der ehemaligen Erddeponie. An Offenlandbrütern kommt nur die Feldlerche mit 3 Brutpaaren in den Ackerflächen nördlich des Diehlbrunnenbaches vor. Die Feldlerche ist die einzige Art, die nach der Roten Liste einer Gefährdungskategorie zugeordnet ist ("gefährdet"). Vier weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste (Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter, Star). 18 weitere Vogelarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. haben ihre Brutreviere am Rand wenig außerhalb des Plangebietes.

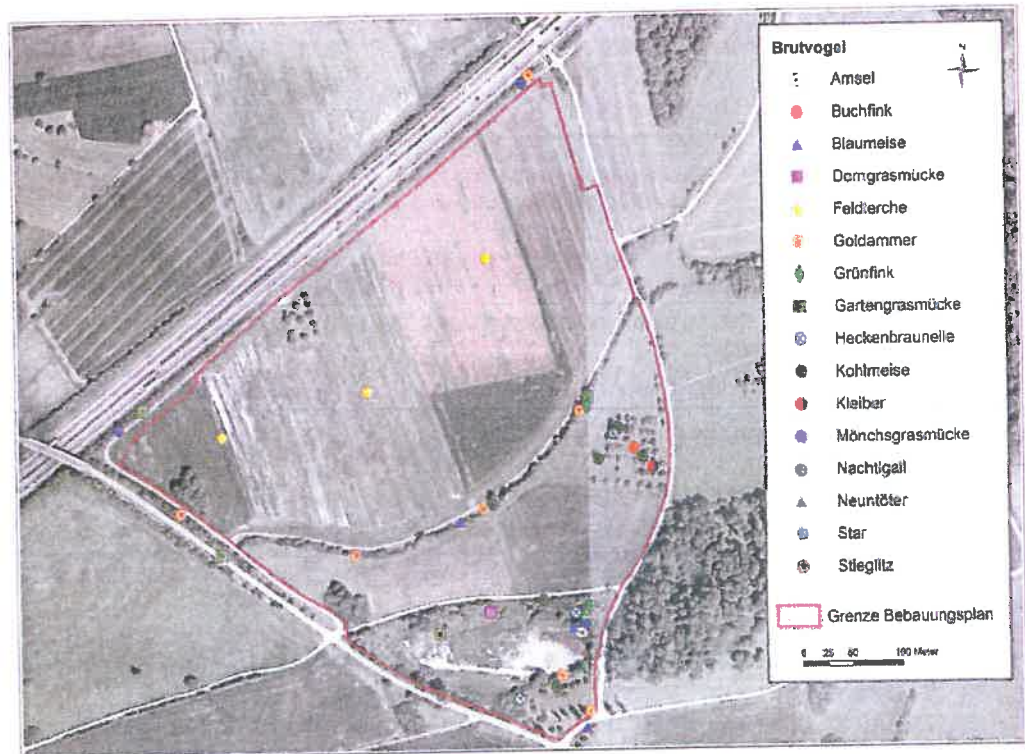


Bild 6: Karte der Reviermittelpunkte der Brutvögel im Bereich des Plangebietes

### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf wächst vor allem entlang des Entwässerungsgrabens und dem Randstreifen zwischen dem Asphaltweg und dem Bach. Am 20.07.2015 konnten 3 fliegende Falter im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes an der Eiablagepflanze kartiert werden.

Der Falter benötigt für seine Fortpflanzung neben seinen Wirtsameisen Grünlandflächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes, die in der Zeit zwischen Mitte Juni und Ende August nicht gemäht werden. Als geeignete Fortpflanzungsstätten kommen bei der aktuellen intensiven Bewirtschaftung mit häufiger Mahd der Wiesen daher nur die Pflanzen im Entwässerungsgraben und in dem Randstreifen des Diehlbrunnenbaches in Frage.

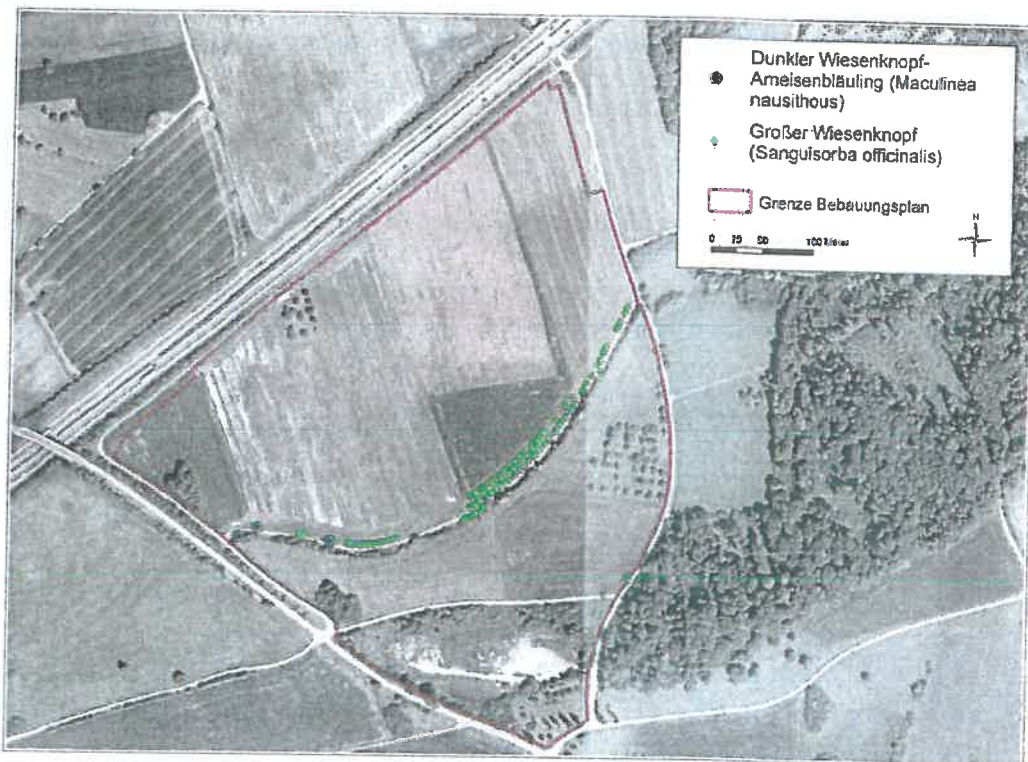


Bild 7: Karte der Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und dem dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

#### 4.6.2 Prognose der Betroffenheit

##### Vögel

Vor allem im nördlichen Teil des Plangebietes ist aufgrund der großen Schläge und fehlender Landschaftselemente die Anzahl an Nutzungsgrenzen sehr gering. Für die Feldlerche stellt, neben der intensiven Bewirtschaftung, das Fehlen von Nutzungsgrenzen und Störstellen in monotonen Ackerschlägen eine Beeinträchtigung dar, da die Vögel einen hohen Energieaufwand für das Auffinden ihrer Nester in großen und ungegliederten Ackerschlägen aufwenden müssen. Intensiv bewirtschaftete Ackergebiete werden von der Feldlerche zwar besiedelt, jedoch mit geringer Siedlungsdichte. Hohe Siedlungsdichten werden u.a. auch in extensiv gemähtem bzw. beweidetem Grünland angetroffen.

Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und Mähwiesen sind arm an Insekten und Kleinlebewesen. Diese dienen aber vielen Vögeln als Nahrungsgrundlage. Die Eignung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet als Nahrungshabitate für die vorkommenden Vogelarten ist durch die intensive Bewirtschaftung beeinträchtigt.

##### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt Pflanzen des Großen Wiesenknopfes zur Eiablage. Aktuell wächst der Große Wiesenknopf nur entlang des Diehlbrunnenbaches, des Entwässerungsgrabens entlang des Weges und in einem schmalen angrenzenden Wiesenstreifen. Der Falter fliegt in der Hohenloher Ebene nur in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang August und benötigt deshalb in dieser Zeit blühende Pflanzen für die Eiablage. Diese sind nur vorhanden, wenn die Wiesen ca. 1 Monat vorher nicht gemäht wurden. Nach der Eiablage benötigt die Larve wiederum ca. 1 Monat um sich soweit zu entwickeln, dass sie sich von den Blüten auf den Boden fallen lassen kann und von dort von Wirtsameisen in de-

ren Nest eingetragen wird. Um seinen Entwicklungszyklus von der Eiablage bis zur Entwicklung des L4-Stadiums der Larve auf den Blüten des Großen Wiesenknopfes abzuschließen, dürfen die Wiesen in der Zeit von Mitte Juni bis Ende August/Anfang September nicht gemäht werden. Aufgrund des häufigen Schnitts stellen die Mähwiesen unter der aktuellen Bewirtschaftung deshalb keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für den Falter dar.

#### **4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Durch die geplanten Nutzungen kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der vorhandenen streng geschützten Tierarten, sondern zu einer Förderung.

#### **4.6.4 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)**

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

#### **4.7 Gewässerschutz**

##### **Wasserschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

##### **Überschwemmungsgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

#### **4.8 Denkmalschutz**

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

#### **4.9 Immissionsschutz**

Durch die Planung ist mit keinen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

#### **4.10 Landwirtschaft**

Es handelt sich um Wiesen- und Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe II eingestuft sind.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist für den Großteil weiterhin möglich.

#### 4.11 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

#### 4.12 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich folgende Altlast:

- Objektnummer 127000000227 „Schafbuck“  
Bei der Altlast handelt es sich um eine Altablagerung. Die Altablagerung ist mit dem Handlungsbedarf „B“ (=Belassen, bei der derzeitigen Nutzung) mit Entsorgungsrelevanz bewertet.

### 5. Beschreibung der Umweltauswirkungen

#### 5.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse zum Bebauungsplan wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandwert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

##### 5.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

##### **Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Autobahn A 6 Heilbronn-Nürnberg. Südwestlich verläuft die Kreisstraße K 2507. Das Gebiet wird überwiegend mit Ackerflächen und Mähwiesen landwirtschaftlich genutzt. Im Süden befindet sich der Häckselplatz der Gemeinde.

Erholungseinrichtungen befinden sich im direkten Geltungsbereich nicht.

**Prognose**

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn vorbelastet und eignet sich in diesem Bereich nur bedingt für die Naherholung. Weiter südlich können die vorhandenen Wege zur Naherholung genutzt werden. Die geplanten Maßnahmen machen das Gebiet attraktiver und wirken sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus.

**5.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

**Bestand**

Die Biotoptypen wurden bei mehreren Begehungen während der Vegetationsperiode 2015 kartiert.

Den größten Flächenanteil besitzen Ackerflächen auf den schwach geneigten Flanken des Diehlbrunnenbachtals. Die Flachgründigkeit des Bodens kann an den lokal nach dem Pflügen aufgeworfenen Gipskeupersteinen erkannt werden. In den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen wächst neben den angebauten Früchten nur eine fragmentarische Unkrautvegetation.

Größere Flächenanteile besitzen Mähwiesen südlich und nördlich des Diehlbrunnenbaches. Es handelt sich um intensiv genutzte Mähwiesen, die häufig geschnitten und intensiv gedüngt werden. Die Vegetation ist dem Biotoptyp "Fettwiese mittlerer Standorte" und "Grünlandansaat" zuzuordnen.

Südlich des Diehlbrunnenbachs am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Streuobstbestand innerhalb der dortigen Mähwiese. Es handelt sich um einen alten Baumbestand, vorwiegend mit Apfelbäumen. Ein weiterer kleiner Streuobstbestand mit ebenfalls altem Baumbestand stockt in einer kleinen Mähwiese zwischen Ackerflächen am Nordrand des Gebietes vor der Autobahn.

Beim Diehlbrunnenbach handelt es sich um einen stark ausgebauten Bachabschnitt. Der Bach wurde begradigt und besitzt ein Normprofil. Die ca. 35 cm breite Sohle und die unteren Uferböschungen wurden mittels eines eingebauten Gewebes durchgehend verbaut. Es ist keine natürliche Gewässerdynamik zu erkennen.

Bachbegleitend stockt ein großteils gepflanzter, teils lückig, teils dichter junger Gehölzstreifen mit Schwarz-Erlen, Weiden, Trauben-Kirschen, Hartriegeln, Weißdornen, Schlehen und Eichen. In der Krautschicht wachsen Mädesüß, Wiesen-Fuchsschwanz, Kletten-Labkraut, Knäuelgras und Großer Wiesenknopf. Aufgrund der gestörten Gewässerdynamik und der Überflutung des Bachlaufes kann dieser nicht als Auwaldstreifen eingestuft werden.

Auf der südlichen Seite fehlt ein ungenutzter oder extensiv genutzter Gewässerrandstreifen. Die Acker- bzw. Wiesennutzung erfolgt bis ca. 50 cm an den Böschungskopf des Gewässers heran. Auf der nördlichen Seite existiert ein ungenutzter bzw. nur extensiv gemähter Wiesenstreifen zwischen der Uferböschung und dem nördlich parallel zum Bach verlaufenden geteerten Fahrweg. Auf dem Gewässerrandstreifen hat sich eine teils ruderales Fettwiesenvegetation entwickelt.

Am westlichen Rand des Plangebietes stocken zwei Feldgehölze. Diese werden von hohen Feld-Ahornen in der Baumschicht dominiert. Ansonsten bilden Schlehen einen dichten Unterwuchs und Mantel. Die Krautschicht wird von nitrophilen Arten aufgebaut.

Im Bereich der ehemaligen Erddeponie haben sich in den Bereichen außerhalb des Häckselplatzes Gebüsche mittlerer Standorte, Feldgehölze und Ruderalvegetation entwickelt. Am nordöstlichen Rand der ehemaligen Deponie wächst das Gebüsch mittlerer Standorte auf einer ehemaligen Magerrasenfläche. Die Vegetation des Magerrasens ist in Lücken noch vorhanden. Ein gut ausgebildeter Magerrasen basenreicher Standorte schließt sich südlich der Erddeponie bis zur Straße nach Simonsberg an.

Hervorzuheben ist die Vegetation des nach § 33 NatSchG geschützten Magerrasens im Süden des Plangebiets. Hier finden sich die typischen Magerkeitszeiger des Biotoptyps. Als Besonderheit wächst in dem Magerrasen eine Pflanze der Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), die nach der Roten Liste mit "gefährdet" eingestuft ist.

#### Bewertung für Eingriffsregelung

12.22 Stark ausgebauter Bachabschnitt	geringe naturschutzrechtliche Bedeutung
12.61 Entwässerungsgraben	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
37.11 Acker	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
33.41 Fettwiese mittleren Standorte	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
33.62 Grünlandansaat	geringe naturschutzrechtliche Bedeutung
35.60 Ruderalvegetation	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
36.50 Magerrasen basenreicher Standort	hohe naturschutzrechtliche Bedeutung
41.10 Feldgehölz	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
42.20 Gebüsch mittlerer Standort	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
45.40 Streuobstbestand	mittlere naturschutzrechtliche Bedeutung
60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz	sehr geringe naturschutzrechtliche Bedeutung
60.23 Schotterweg	sehr geringe naturschutzrechtliche Bedeutung
60.40 Häckselplatz	geringe naturschutzrechtliche Bedeutung

#### Prognose

Ziel der Maßnahmen ist eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse sowie die Förderung der streng geschützten Tierarten. Dies wird vor allem durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erreicht. Des Weiteren wird der Diehlbrunnenbach teilweise renaturiert.

### 5.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**  
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**  
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**  
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.

- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation (wenn vorhanden)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte (wenn vorhanden)

#### **Bestand**

Das Planungsgebiet befindet sich in den Naturräumen „Frankenhöhe“ und „Hohenloher-Haller-Ebene“. Der geologische Untergrund besteht aus Gipskeuper. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pelosolen aus Fließerdern zum anderen aus Pseudogleyen zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Ton im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) gering-mittel und die Bodenfruchtbarkeit mittel-hoch. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit mittel angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung** mittlere Bodenfunktionserfüllung

#### **Prognose**

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches behalten oder verbessern sogar ihre Bodenfunktionen. Vor allem im Bereich der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland wirken sich die Maßnahmen positiv auf das Schutzgut Boden aus.

### **5.1.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z.B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

#### **Bestand**

Das Plangebiet ist ca. 20 ha groß und grenzt im Norden an die A6 Heilbronn-Nürnberg an. Das Gebiet wird überwiegend mit Ackerflächen und Mähwiesen landwirtschaftlich genutzt. Im Westen stocken zwei Feldgehölze. Weitere Gehölze befinden sich im Bereich der ehemaligen Erddeponie, die heute als Häckselplatz der Gemeinde genutzt wird. Dem Häckselplatz schließt sich nach Süden eine Heidefläche mit Magerrasen an.

#### **Prognose**

Im Plangebiet sind verschiedene Maßnahmen geplant. Hierdurch werden bestehende Strukturen erhalten sowie weiter aufgewertet.



### 5.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

#### **Bestand**

Im Geltungsbereich befindet sich der stark ausgebaute und begradigte Diehlbrunnenbach. Geologisch befindet sich das Gebiet Gipskeuper. Durch die momentane Nutzung als Acker kann es zur Verdichtung kommen. In diesem Fall wird aufgrund des verhinderten Versickerens von Niederschlägen der Wasserhaushalt negativ beeinflusst. Die Flächen, welche bereits versiegelt bzw. mit Bauten bestanden sind, sind für das Schutzgut ohne Funktion.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung

#### **Prognose**

Durch die Anlage des Tümpels sowie den flachen Uferzonen am Diehlbrunnenbach kommt es zu einer Verbesserung des Wasserhaushaltes. Ebenso wirken sich die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland positiv aus.

### 5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Autobahn und ist hierdurch an den Randbereich vorbelastet. Im Gebiet befinden sich vor allem Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der Nutzung kann von einer nächtlichen Ausstrahlung und damit einer Bildung von Kaltluft auf der Fläche ausgegangen werden.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

#### **Prognose**

Die geplanten Maßnahmen führen zu einer Verbesserung des Kleinklimas.

### 5.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z.T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt struktu-

rieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

#### **Bestand**

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche weist nur eine geringe Eigenart auf. Im Nordwesten grenzt die Autobahn A6 direkt an den Geltungsbereich. Nach Südosten hin finden sich vereinzelte Gehölze.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

#### **Prognose**

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Maßnahmen stellenweise verbessert.

### **5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

#### **Bestand**

Am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich die Autobahn A 6. Westlich führt die Kreisstraße K 2507 entlang. Im Süden befindet sich der Häckselplatz der Gemeinde Satteldorf. Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht im Geltungsbereich.

#### **Prognose**

Es kommt zu keinen Veränderungen.

### **5.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

### **5.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen**

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die

Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

#### **Prognose**

Im Plangebiet werden keine Maßnahmen durchgeführt, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen.

### **5.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

### **5.3 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Hier kann auf die umfangreichen Ausführungen im Kapitel 1 verwiesen werden.

### **5.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung**

Nach § 1a Abs. BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zur Aufwertung der beschriebenen Flächen.

## **6. Maßnahmenkonzeption**

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Diese gelten auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsgebietes des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### **Ziele zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen**

Ein wesentliches Ziel zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse ist die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Extensivierung fördert den Artenreichtum und die Strukturvielfalt, was sowohl zu einer Aufwertung der Biotoptypen als auch der Habitataignung für die Fauna führt. Im Einzelnen können folgende Ziele formuliert werden:

- Umwandlung des größten Teils der Ackerflächen in Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Verringerung des Nährstoffeintrags in den Diehlbrunnenbach und die Feldgehölze
- Teilrenaturierung des Diehlbrunnenbaches
- Verbesserung des Beweidungsregimes der Magerrasen in den Heiderestflächen durch Vernetzung und Ausdehnung der Weideflächen
- Erhöhung der Siedlungsdichte der Feldlerche durch:
- Umwandlung eines Teils der intensiv bewirtschafteten Ackerschläge in extensiv bewirtschaftete Mähwiesen
- Extensivierung der intensiv bewirtschafteten Mähwiese nördlich des Diehlbrunnenbaches
- Anlage von Lerchenfenstern in dem verbleibenden Ackerschlag nördlich des Diehlbrunnenbaches
- Verbesserung der Nahrungsressourcen für die sonstige Avifauna des Gebietes
- Schaffung von Fortpflanzungsstätten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch eine geeignete Bewirtschaftung des Grünlandes

#### **6.1 Maßnahmen gemäß Biotopschutz**

Es sind keine Maßnahmen gemäß Biotopschutz erforderlich.

#### **6.2 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften**

Auf Flächennutzungsplanebene sind keine Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorgesehen.

#### **6.3 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie**

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

#### **6.4 Maßnahmen für Krisenfälle**

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss.

### **7.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes**

Es sind keine Lücken und Defizite des Umweltberichtes bekannt.

### **7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Vorgaben zum Monitoring werden in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgelegt.

### **7.4 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Satteldorf plant die Sicherung der Umsetzung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungen im Gemeindegebiet. Somit sollen sich zukünftige Ausgleichsmaßnahmen überwiegend in den Flächen des Plangebietes wiederfinden bzw. durch die Umsetzung der Maßnahmen im Gebiet über ein eventuell angelegtes Ökokonto abzurechnen sein.

Im vorliegenden Plangebiet ist weder eine Bebauung, noch eine weitere Erschließung vorgesehen. Das Plangebiet dient zur Bereitstellung von Fläche zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen, welche im Ökokonto aufgenommen werden.

Das ca. 20 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Satteldorf am Übergang der zwei naturräumlichen Großlandschaften "Fränkisches Keuper-Lias-Land" und "Neckar-Tauber-Gäuplatten". Betroffen sind die beiden Naturräume "Frankenhöhe" und "Hohenloher-Haller-Ebene".

Nach der geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg (1:200.000) treten die Gesteine des Gipskeupers bodenbildend im Gebiet auf.

Im Norden grenzt das Plangebiet an die A6 Heilbronn-Nürnberg an. Im Südwesten begrenzt die Kreisstraße 2507 zwischen Bronnholzheim und Volkershausen das Gebiet. Im Osten verläuft ein Fahrweg zwischen der K 2507 und dem Schleehardshof im Norden.

Von Nordost nach Südwest quert der ausgebaute und begradigte Diehlbrunnenbach die weitgespannte Senke. Das Gebiet wird überwiegend mit Ackerflächen und Mähwiesen landwirtschaftlich genutzt. Im Westen stocken zwei Feldgehölze. Weitere Gehölze befinden sich im Bereich der ehemaligen Erddeponie, die heute als Häckselplatz der Gemeinde genutzt wird. Dem Häckselplatz schließt sich nach Süden eine Heidefläche mit Magerrasen an.

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung eine von 2015 durch das Büro GEKOPLAN. Außerdem wurden Kartierungen zu Brut- und Gastvögel

durch Frau Mühlberger sowie Kartierungen zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchgeführt.

Das Büro GEKOPLAN legte 2021 einen Pflege- und Entwicklungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes vor. Dieser ist nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanverfahrens.

Ein wesentliches Ziel zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse des Geltungsbereiches ist die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Extensivierung fördert den Artenreichtum und die Strukturvielfalt, was sowohl zu einer Aufwertung der Biotoptypen als auch der Habitataignung für die Fauna führt. Im Einzelnen können folgende Ziele formuliert werden:

- Umwandlung des größten Teils der Ackerflächen in Grünland
  - Extensivierung der Grünlandnutzung
  - Verringerung des Nährstoffeintrags in den Diehlbrunnenbach und die Feldgehölze
  - Teilrenaturierung des Diehlbrunnenbaches
  - Verbesserung des Beweidungsregimes der Magerrasen in den Heiderestflächen durch Vernetzung und Ausdehnung der Weideflächen
  - Erhöhung der Siedlungsdichte der Feldlerche durch die Anlage eines Buntbrachestreifens
  - Extensivierung der intensiv bewirtschafteten Mähwiese nördlich des Diehlbrunnenbaches
  - Anlage eines Buntbrachestreifens in dem verbleibenden Ackerschlag nördlich des Diehlbrunnenbaches
  - Verbesserung der Nahrungsressourcen für die sonstige Avifauna des Gebietes
  - Schaffung von Fortpflanzungsstätten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch eine geeignete Bewirtschaftung des Grünlandes
-